
S 4 RJ 319/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 319/98
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 646/99
Datum	01.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 26.10.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (BU) streitig.

Der am 1947 geborene Kläger hat nach Absolvierung einer Maurerlehre (1962-1965) als Pflasterer und Raupenfahrer gearbeitet. Anschließend war er bis zu seiner Erkrankung am 15.05.1996 zunächst als Stapler-, Bagger- und Radladerfahrer und zuletzt als Kraftfahrer beschäftigt (Prüfung als Berufskraftfahrer 1978), wobei er im Wesentlichen Baustoffe und Futtermittel innerhalb Deutschlands, teilweise auch ins Ausland (Italien und Holland) transportierte. Nach Auskunft des letzten Arbeitgebers war hierfür eine Prüfung nicht erforderlich; die Entlohnung erfolgte nicht nach einem Tarifvertrag, sondern auf Grund individueller Vereinbarung.

Am 20.03.1997 beantragte der Klager Rente wegen BU. Zur Begrandung verwies er auf den Entlassungsbericht der O.klinik (Heilverfahren vom 22.01. bis 19.02.1997) und die darin genannten Diagnosen: LWS-Syndrom mit deutlicher Einschrankung der Beweglichkeit und der axialen Belastbarkeit bei Bandscheibenvorfall auf zwei Etagen, Coxarthrose mit deutlicher konzentrischer Bewegungseinschrankung, Verminderung der axialen Belastbarkeit, Zustand nach Innenmeniskusoperation mit intermittierenden intraartikularen Reizzustanden, Schwerhorigkeit beidseits bei Zustand nach Otitis media (operativ versorgt) und Perforation des Trommelfells. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.07.1997 und Widerspruchsbescheid vom 17.03.1998 ab. Als gelernter Facharbeiter masste sich der Klager auf die ihm noch zumutbare Tatigkeit als Werkzeug- und Materialausgeber, Lagerverwalter, Tourenplaner, Transportdisponent, Fahrdienstleiter und Kundenberater bei Autovermietungen verweisen lassen; diese Tatigkeiten konne er nach der Leistungseinschatzung des sozialarztlichen Dienstes der Beklagten auch ganztags verrichten.

Das Sozialgericht Wurzburg (SG) hat im vorbereitenden Verfahren die Unterlagen des arztl. Dienstes des Arbeitsamts Schweinfurt (Gutachten vom 08./10.12.1997: Leichte und mittelschwere Tatigkeiten im Wechselrhythmus sind noch moglich), Befundberichte der prakt. rzte Dres R. sowie des Orthopeden Dr.M. und eine Arbeitgeberauskunft beigezogen. Zur Beurteilung der Leistungsfahigkeit des Klagers hat das SG ein arztliches Sachverstandigengutachten eingeholt. Der Internist Prof.Dr.Z. ist im Gutachten vom 21.07.1999 zu den Diagnosen "chronisch-rezidivierendes Lumbalsyndrom mit Bandscheibenprolaps und Bandscheibenprotrusion, beidseitige Coxarthrose, beidseitige Gonarthrose, Innenmeniskusoperation rechts und beidseitige kombinierte Schwerhorigkeit bei Otitis media chronica, Tympanoplastik links" gelangt und hat den Klager fur fahig gehalten, leichte Arbeiten in geschlossenen Rumen im Sitzen, im Wechsel zwischen Stehen und Gehen sowie unter Beachtung weiterer Funktionseinschrankungen vollschichtig zu verrichten.

Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 26.10.1999 abgewiesen. Die Kraftfahrertatigkeit des Klagers sei dem oberen Anlernbereich zuzuordnen. Letztlich konne aber dahingestellt bleiben, ob der Klager als Facharbeiter oder als Angelernter anzusehen sei, da die Beklagte konkrete (gesundheitlich und sozial zumutbare) Verweisungstatigkeiten aus der Gruppe der "gehobenen" Anlernstatigkeiten benannt habe. Der Klager sei zumutbar auf die Tatigkeit als Kassierer in einer Selbstbedienungstankstelle verweisbar, da diese tarifvertraglich erfasst sei und der Klager bei Beachtung der von Prof.Dr.Z. beschriebenen Einschrankungen auch gesundheitlich noch in der Lage sei, eine solche Tatigkeit auszuuben.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Klager mit der am 16.12.1999 eingelegten und mit Schriftsatz vom 07.01.2000 begrandeten Berufung: Unstreitig sei er nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema in die zweite Gruppe mit dem Leitberuf eines Facharbeiters einzustufen. Die Tatigkeit eines Kassierers in Selbstbedienungstankstellen sei ihm aus gesundheitlichen Grunden nicht zumutbar. Auerdem entspreche er nach den gangigen

Stellenplatzbeschreibungen nicht den fachlichen Anforderungen dieses Berufs. Auch k nne er im Hinblick auf sein Alter, seinen bisherigen beruflichen Werdegang und seine Schwerh rigkeit die f r den Verweisungsberuf erforderlichen Kenntnisse und F higkeiten nicht innerhalb von l ngstens drei Monaten erwerben.

Der Senat hat zun chst Befundberichte des Allgemeinmediziners Dr.R. und des Orthop den Dr.M. zum Verfahren beigezogen. Zur weiteren Sachaufkl rung hat er den Kl ger durch die Orthop din C. (Gutachten vom 17.08.2000), den HNO-Arzt Dr.D. (Gutachten vom 07.10.2000) und den Neurologen und Psychiater Dr.O. (Gutachten vom 01.03.2001) untersuchen lassen. Die  rztlichen Sachverst ndigen gelangten  bereinstimmend zu der Beurteilung, dass dem Kl ger mit gewissen Einschr nkungen k rperlich leichte (zeitweise auch mittelschwere) T tigkeiten im Wechselrhythmus vollschichtig zumutbar seien. In der m ndlichen Verhandlung hat der Senat den Kl ger informatorisch zu seiner letzten beruflichen T tigkeit angeh rt; insoweit wird auf die Niederschrift vom 01.08.2001 verwiesen.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des SG W rzburg vom 26.10.1999 aufzuheben und die Beklagte in Ab nderung des Bescheides vom 09.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1998 zu verurteilen, ihm ab 01.03.1997 Rente wegen BU zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie tr gt vor, der Kl ger habe den Beruf des Kraftfahrers nicht erlernt. Er sei schon deshalb, aber auch nach seinem weiteren beruflichen Werdegang als Angelernter einzustufen. Selbst bei Einstufung in die obere Gruppe von Versicherten mit einem Anlernberuf sei er zumutbar auf die T tigkeit eines einfachen Pf rtners verweisbar.

Dem Senat haben die Unterlagen der Beklagten und die Streitakten erster und zweiter Instanz vorgelegen, auf deren Inhalt zur Erg nzung des Tatbestands Bezug genommen wird.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([   143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im  brigen zul ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich in der Sache aber als nicht begr ndet. Das SG hat vielmehr im angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt, dass dem Kl ger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Leistungen wegen BU zusteht, weil er nicht berufsunf hig iS des Gesetzes ist.

Der streitige Anspruch auf Rente wegen BU richtet sich auch nach In-Kraft-Treten des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 zum 01.01.2001 nach der bis 31.12.2000 g ltigen Fassung des [  43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wenn am 31.12.2000 ein solcher Anspruch bestand ([  302a Abs 1 SGB VI](#) idF des RRG 1999).

Auch wenn der Leistungsfall der BU "alten Rechts", dh im Sinn der Begriffsbestimmung nach [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung nach dem 31.12.2000 eintritt, gilt fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼bergangsrechtlich die der bisherigen Rechtslage nachgebildete Vorschrift des [Â§ 240 Abs 2 SGB VI](#) nF, weil der KlÃ¤ger vor dem 2. Januar 1961 geboren ist. Nach [Â§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger nicht vor. Insbesondere genieÃt er als Kraftfahrer keinen Berufsschutz iS der Beurteilung als qualifizierter Facharbeiter. Selbst ein Berufskraftfahrer, der die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, nicht mehr als zwei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen hat, ist grundsÃ¤tzlich nicht als Facharbeiter einzustufen, sondern dem oberen Bereich der Gruppe der "Angelernten" iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas zuzuordnen (vgl BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 29 und 32). Wenn die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Beruf im Tarifvertrag auffÃ¼hren und einer Tarifgruppe zuordnen, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die tarifvertragliche Einstufung der einzelnen, in der Tarifgruppe genannten BerufstÃ¤tigkeit auf deren QualitÃ¤t beruht (BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 13). DemgemÃ¤Ã iÃsst die abstrakte (tarifvertragliche) Zuordnung einer bestimmten angelernten BerufstÃ¤tigkeit zu einer Tarifgruppe, in der auch Facharbeiter iS des Mehrstufenschemas aufgefÃ¼hrt sind, im Regelfall den Schluss zu, dass diese BerufstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich des Tarifvertrags ebenfalls als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist. Eine derartige Bindungswirkung kann aber nur dann bestehen, wenn die Tarifvertragsparteien bestimmte berufliche TÃ¤tigkeiten benannt und einer Lohngruppe zugeordnet haben, nach der auch "originÃ¤re" FacharbeitertÃ¤tigkeiten entlohnt werden (zB Gleichsetzung einer KraftfahrertÃ¤tigkeit mit derjenigen von ausgebildeten Handwerkern).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Das ergibt sich nicht bereits aus dem Umstand, dass die Entlohnung des KlÃ¤gers nach Auskunft seines letzten Arbeitgebers mangels Tarifbindung des Betriebes nicht in Anwendung eines Tarifvertrages erfolgte. In solchen FÃ¤llen bestimmt sich die Einordnung in das Mehrstufenschema nach dem Tarifvertrag, in den der KlÃ¤ger hÃ¤tte eingeordnet werden kÃ¶nnen (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 18](#)). Dazu hat der Arbeitgeber mitgeteilt, dass er bei Tarifgebundenheit seines Betriebes den KlÃ¤ger in die Tarifgruppe 5 (des nach Auskunft des Landesverbands Bayer. Transportunternehmen eV vom 18.12.1997 einschliÃigen Lohntarifvertrags fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer des Speditions- und Transportgewerbes in Bayern) eingruppiert hÃ¤tte. Unter die genannte Lohngruppe fallen einmal Facharbeiter im Fahrdienst, Berufskraftfahrer mit bestandener IHK-PrÃ¼fung und zum anderen Kraftfahrer ohne abgeschlossene Berufskraftfahrerausbildung nach 15-jÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeit. Hierzu hat die Arbeitgeberfirma mitgeteilt, dass sie den KlÃ¤ger in die zweite Kategorie eingeordnet, also gerade nicht aufgrund einer FacharbeitertÃ¤tigkeit entlohnt hÃ¤tte. Dass der genannte Tarifvertrag die Lohngruppe 5 und die dort bezeichneten Arbeitnehmergruppen nach dem Willen

der vertragsschließenden Parteien gegenüber Betriebshandwerkern mit Facharbeiterbrief (Lohngruppe 7, Buchst. c) deutlich abstuft, ergibt sich aus dem Lohnvergleich beider Gruppen. Während für Betriebshandwerker nach dem LTV vom 31.07.1996 ein Stundenlohn von 19,58 DM vorgesehen war, erhielten die von Lohngruppe 5 erfassten Kraftfahrer lediglich 16,81 DM/Stunde. Sie lagen damit auf dem Niveau von Betriebshandwerkern im 1. Gesellenjahr (Lohngruppe 7 Buchst. b; 16,69 DM/Std), was keine tarifvertragliche Gleichstellung mit der Gruppe der Betriebshandwerker nach dem 1. Gesellenjahr bedeutet (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 32](#)).

Unabhängig von dieser betrieblichen Bewertung ist die vom Kläger zuletzt geleistete Arbeit nicht als Facharbeit zu qualifizieren. Hierzu hat der Arbeitgeber des Klägers angegeben, es habe sich bei dessen Tätigkeit nicht um Facharbeit gehandelt, eine Anlernzeit von sechs Monaten sei ausreichend gewesen. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit seien der Besitz des Führerscheins der Klasse II sowie Kenntnisse für Kraftfahrertätigkeiten im Nah- und Fernverkehr gewesen. Daneben hat der Kläger Wartungsarbeiten und kleinere Reparaturen an seinem LKW ausgeführt, die von jedem interessierten Laien innerhalb kurzer Zeit erlernt werden können. Insgesamt stellen die Tätigkeiten des Klägers keine durch besondere Qualität aus dem Anlernbereich herausragenden Arbeiten dar. Sie beinhalten auch keine "besonderen Anforderungen" iS des [Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#). Hierzu hat das BSG entschieden (Urteil vom 20.04.1993 - [5 RJ 66/92](#)-), dass die Kriterien "umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge, Befähigung zu laufenden Wartungs- und Reparaturmaßnahmen unterwegs, Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts und des Rechts für Gefahrgut- und Lebensmitteltransporte, Kenntnisse über Frachtbriefe und Zollformalitäten sowie Kenntnisse hinsichtlich der Abwehr von Gefahren gegen wachsende Straßenspiraterie" keine solchen "besonderen Anforderungen" an die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers darstellen, weil sie jeder Berufskraftfahrertätigkeit immanent sind. Nach alledem ist der Kläger nicht als einfacher Facharbeiter iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas zu betrachten, sondern allenfalls dem oberen Bereich der Gruppe von Arbeitnehmern mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf" zuzuordnen.

Damit muss sich der Kläger zumutbar auf Tätigkeiten der nächst niedrigeren Stufe verweisen lassen, dh auf die eines Angelernten unterer Bereich. Nach dem Ergebnis der vom erkennenden Senat durchgeführten Ermittlungen, insbesondere nach den Ausführungen der zum Leistungsvermögen gehörten ärztlichen Sachverständigen C. (die das Leistungsvermögen des Klägers wesentlich einschränkende Gesundheitsstörungen sind orthopädischer Natur), ist der Kläger ungeachtet der fehlenden Benennungspflicht für das Vorliegen geeigneter Arbeitsplätze ohne Weiteres in der Lage, zB die Tätigkeiten eines einfachen Tagespflichtners (vgl BSG, Urteil vom 13.07.1988 - [5/4a RJ 19/87](#) -) oder eines Medikamentenausfahrers (beide Tätigkeiten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung) auszuüben. Insbesondere bei der Tätigkeit des einfachen Tagespflichtners handelt es sich um eine körperlich leichte Tätigkeit, die in freigewähltem (für den Kläger günstigen) Wechselrhythmus verrichtet werden kann und weder mit häufigem Bücken noch mit schwerem Heben und

Tragen verbunden ist. Die Aufgaben eines PfÄrtners setzen in persÄnlicher Hinsicht gewisse Mindestanforderungen wie FlexibilitÄt, Merk- und KontaktfÄhigkeit, Umgangsformen und DurchsetzungsvermÄgen voraus. Nach den im Rahmen der medizinischen SachaufklÄrung gewonnenen Erkenntnissen und nach dem persÄnlichen Eindruck, den der KlÄger in der mÄndlichen Verhandlung hinterlassen hat, bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass er nicht Äber diese Eigenschaften verfÄgt. Entsprechende ArbeitsplÄtze existieren in genÄgender Zahl, so dass der Arbeitsmarkt fÄr den KlÄger nicht verschlossen ist.

BerÄcksichtigt man zusammenfassend, dass der KlÄger unter Einbeziehung aller bei ihm festgestellten GesundheitsstÄrungen nicht an der AusÄbung einer regelmÄßigen GanztagsbeschÄftigung gehindert ist, kÄnnte sich die Notwendigkeit zum Nachweis einer zustandsangemessenen TÄtigkeit nur bei auÄergewÄhnlichen (betriebsunÄblichen) Arbeitsplatzanforderungen ergeben (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn 75, 117, 176; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 8). Eine derartige Fallgestaltung ist vorliegend unter keinem Blickwinkel gegeben. Denn bei den von den Ärztlichen SachverstÄndigen unter Einbeziehung der fachfremden Befunde und Gutachten zusammenfassend bezeichneten Einsatzbedingungen, die zum Schutz des KlÄgers vor unzumutbaren Belastungen am Arbeitsplatz eingehalten werden mÄssen, handelt es sich nicht um EinschrÄnkungen, die entweder als "gravierende Einzelbehinderung" oder durch die "Summierung einer Mehrzahl krankheitsbedingter LeistungseinschrÄnkungen" einen denkbaren Arbeitseinsatz auf so wenige Gelegenheiten reduzieren, dass diese wegen GeringfÄhigkeit auÄer Betracht zu bleiben hÄtten.

Beim KlÄger liegen somit seit Antragstellung am 20.03.1997 die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen BU nicht vor. Aufgrund seines vollschichtigen EinsatzvermÄgens erfÄhlt der KlÄger auch nicht die Voraussetzungen der durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit vom 20.12.2000 â BGI I 1827 â geÄnderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen [Â§ 43 SGB VI](#). Nach dessen Absatz 1 hat bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung auÄerstande ist, unter den Äblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÄglich erwerbstÄtig zu sein. Eine quantitative EinschrÄnkung der betriebsÄblichen Arbeitszeit von tÄglich acht Stunden liegt jedoch â wie bereits ausgefÄhrt â beim KlÄger nicht vor. Die Berufung war daher zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision gemÄß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024